MAUTERN
AN DER DONAU
Stadtgemeinde

Sachbearbeiter: Hr.Gattinger (DW 25)
gattinger@mautern-donau.gv.at
Aktenzahl: 524/4/2024

Mautern, 18. März 2024

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Mautern erlässt gemäß § 293 Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung 1994, in der geltenden Fassung, folgende

MARKTORDNUNG
der Stadtgemeinde Mautern

I.

Der Regionalmarkt Mautern wird auf der Parzelle Nr. 795/3, EZ. 1895 der KG. 12162 Mautern, am Parkplatz hinter dem Gebäude Baumgartner Straße 1 in Mautern abgehalten. Die Fläche ist auf einem Plan im Maßstab 1:500 dargestellt und bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.

II.

Der Regionalmarkt Mautern findet an jedem ersten Samstag im Monat, jeweils in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr statt. Sollte dieser Samstag auf einen Feiertag fallen, wird der Markt am Samstag davor abgehalten.

III.

Gegenstand der angebotenen Produkte sind landwirtschaftliche Erzeugnisse, sowie handwerkliche und selbst gefertigte Erzeugnisse. Außerdem dürfen Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr vor Ort angeboten werden. Die Anbieter haften selbst für die regelkonforme Erzeugung, sowie für das eigene Angebot am Markttag.

IV.

Die Vergabe von Standplätzen für Anbieter (Marktbesucher) erfolgt über die Arbeitsgruppe „Gesunde Gemeinde“ der Stadtgemeinde Mautern auf Grund von schriftlichen Ersuchen. Die Vergabe erfolgt in schriftlicher Form. Sollten die Standplätze vollständig vergeben sein, kann der Anbieter (Marktbesucher) auf Wunsch auf eine Warteliste gesetzt werden. Die zum Verkauf stehenden Produkte oder Produktgruppen müssen vom Anbieter bei der Anmeldung vollständig angeführt werden.

Die Anbieter (Marktbesucher) haben sich vor Ort mittels Lichtbildausweis auf Verlangen zu legitimieren. Die Überprüfung der Anbieter (Marktbesucher) kann nur durch ein Mitglied der Arbeitsgruppe „Gesunde Gemeinde" der Stadtgemeinde Mautern durchgeführt werden. Das überprüfende Organ hat sich bei der Überprüfung vor Ort auszuweisen.

V.

Die weitere Ausübung der Markttätigkeit kann durch die Stadtgemeinde Mautern untersagt werden. Dies jedenfalls bei Vorliegen folgender Tatbestände:

a) Das Verkaufen von nicht bei der Anmeldung angeführten Produkten oder Produktgruppen am Standplatz.
b) Sitten- bzw. rechtswidriges Verhalten des Verkaufspersonals am Markt, sowie die Beschädigung oder der Verlust von Gegenständen, die sich im Gemeindebesitz befinden, bzw. von der Stadtgemeinde Mautern geliehen wurden.
c) Die Nichteinhaltung von Marktzeiten ohne triftigen Grund, sowie die nicht rechtzeitige Entfernung des Marktstandes nach Beendigung des Marktes. Der Abbau des Marktstandes hat bis spätestens 13.00 Uhr am Markttag zu erfolgen.
d) Die Verschmutzung und fehlende Reinigung des Standplatzes von Müll oder anderen Hinterlassenschaften.
e) Übertretungen der Richtlinien dieser Marktordnung im Einzel- oder Wiederholungsfall.

VI.

Eine Standplatzgebühr wird nicht eingehoben. Bei Bedarf kann eine Heurigengarnitur, bestehend aus einem Tisch und zwei Bänken, von der Stadtgemeinde Mautern als Marktstand geliehen werden. Die Leihe der Garnituren ist spätestens zwei Tage vor Marktbeginn bei der Arbeitsgruppe „Gesunden Gemeinde" der Stadtgemeinde Mautern bekannt zu geben. Diese werden am jeweiligen Markttag ab 07.00 Uhr vor Ort bereitgestellt. Eine Leihgebühr wird nicht eingehoben. Bei Beschädigung oder Verlust sind die Anschaffungskosten der Stadtgemeinde Mautern im Neuwert zu ersetzen.

VII.

Die Aufstellung der Marktstände hat am Markttag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 07.45 Uhr zu erfolgen. Über die Ausgestaltung des Standes entscheidet die Arbeitsgruppe „Gesunde Gemeinde" der Stadtgemeinde Mautern im Einzelfall. Standfeste Bauten oder Fahrzeuge dürfen nur in Absprache mit der Arbeitsgruppe „Gesunden Gemeinde" der Stadtgemeinde Mautern am Marktplatz aufgestellt werden. Ansonsten sind sämtliche Fahrzeuge der Anbieter bis 07.45 Uhr vom Marktplatz zu entfernen.

VIII.

Die Stadtgemeinde Mautern reinigt den Marktplatz am Markttag bis 07.00 Uhr. Für die Endreinigung des Standplatzes ist der Standbetreiber verantwortlich. Die Stadtgemeinde Mautern stellt eine Restmülltonne für den Markt bereit und nimmt eine Endreinigung des Platzes vor.

IX.

Zuwiderhandlungen gegen diese Marktordnung bilden Verwaltungsübertretungen und werden nach § 368 Gewerbeordnung 1994 bestraft.

X.

Diese Marktordnung tritt am 02. April 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Heinrich Brustbauer)

Angeschlagen am: 18. März 2024

Abgenommen am: 02. April 2024

Stadtgemeinde Mautern an der Donau
Rathausplatz 1, 3512 Mautern
T. +43 (2732) 83151, F. +43 (2732) 83151-12
stadtgemeinde@mautern-donau.gv.at

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag zusätzlich: 13:00 – 18:00 Uhr

Raiffeisenbank Krems
IBAN: AT193239700001703404 | BIC: RLNWATWWKRE

Kremser Bank AG
IBAN: AT112022800400418000 | BIC: SPKDAT21XXX

DVR-Nummer 000013188 | UID: ATU 16226206

mautern-donau.at

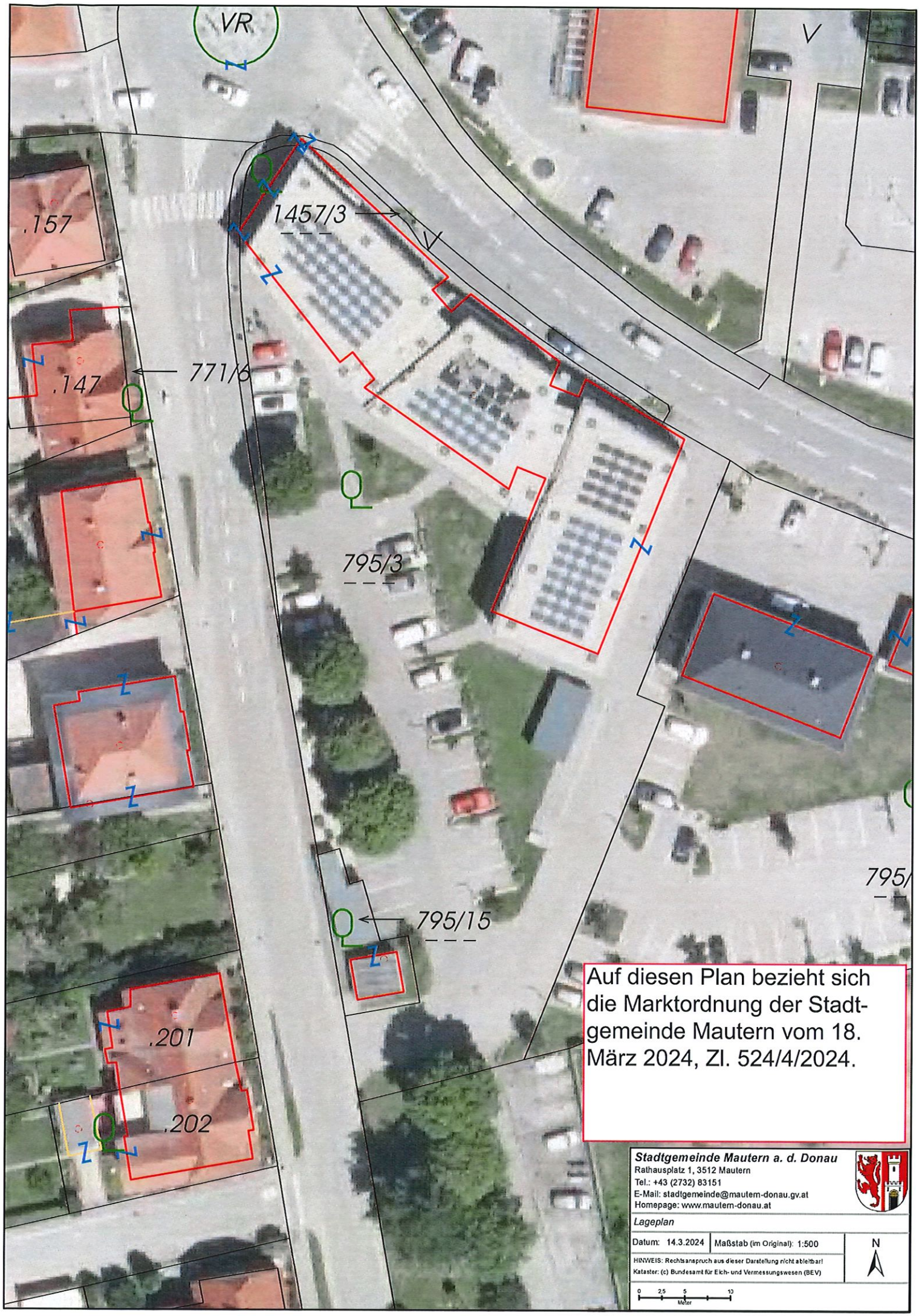

Auf diesen Plan bezieht sich die Marktordnung der Stadtgemeinde Mautern vom 18. März 2024, Zl. 524/4/2024.

Stadtgemeinde Mautern a. d. Donau
Rathausplatz 1, 3512 Mautern
Tel.: +43 (2732) 83151
E-Mail: stadtgemeinde@mautern-donau.gv.at
Homepage: www.mautern-donau.at

Lageplan

Datum: 14.3.2024 | Maßstab (im Original): 1:500

HINWEIS: Rechtsanspruch aus dieser Darstellung nicht ableitbar!
Kataster: (c) Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV)

N

0 2,5 5 10 Meter